

Verfasser der Rezension: **Christoph Sauer** (Germanist, Universität Hilversum)

In: Info DaF (Informationen Deutsch als Fremdsprache) 21, Heft 2/3, 1994, S. 187 – 190.

Busse, Dietrich: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution.

Tübingen: Niemeyer, 1992 (Reihe Germanistische Linguistik 131). ISBN 3-484-31131-2. 360 S.

Seit vielen Jahren schon beschäftigen sich deutsche Sprachwissenschaftler mit der Sprache der Juristen. Dabei werden sehr unterschiedliche Perspektiven eingenommen. Angefangen hat es - wenn man sich auf die Nachkriegszeit beschränkt - mit der Kritik an der »Sprache der Verwaltung«, als deren wichtigster Vertreter die Justiz betrachtet wurde. Diese Forschungsrichtung wurde auch von Juristen selbst unterstützt und mitinitiiert, da sie ein Interesse daran hatten, die oft festgestellte und beklagte Unzugänglichkeit der juristischen Sprache zu verringern. Forschungen zur Fachsprachenproblematik, die einem ganz anderen Impuls zu verdanken sind, haben immer auch juristische Anwendungsbereiche gestreift. Andere Forschungsrichtungen zielten nicht so sehr auf mögliche »Verbesserungen« ab, sondern stellten den juristischen Sprachgebrauch in actu in den Mittelpunkt: Kommunikation vor Gericht, Interaktion im Gerichtssaal, Rechtsdiskurse. Inzwischen hat sich die »Forensische Linguistik«, parallel zur internationalen Entwicklung, als eine Richtung herausgebildet, die linguistischen Sachverstand in Person des Sachverständigen in den Gerichtssaal einbringt und dabei eine institutionelle Rolle auf sich nimmt (Textgutachten, Schriftgutachten, Handschriftenvergleich, stilistische Untersuchungen, phonetische Analysen), aber auch in die Kriminalistik, an ihrer Spitze das Bundeskriminalamt in Wiesbaden. Während den Kritikern der Verwaltungssprache und den Forensischen Linguisten eine »Anwendung« (i. w. S.) linguistischer Forschungsergebnisse vorschwebt, sind die anderen Richtungen mit Fragestellungen beschäftigt, die das Funktionieren gesellschaftlicher Institutionen und die Rolle der Sprache in den und für die Institutionen thematisieren.

In diesem Kontext bewegt sich auch die vorliegende Veröffentlichung. Busse unternimmt den Versuch, eine Rechtslinguistik zu initiieren. Darunter versteht er eine weiterreichende linguistische Durchdringung des Bereichs der juristischen Sprache, als die genannten Richtungen es seiner Ansicht nach betreiben: Rechtslinguistik richtet sich auf den

»Kern der juristischen Tätigkeit, nämlich die juristische Arbeit mit Gesetzestexten [...] Im Anschluß an neueste linguistische Arbeiten zum Problem der Textinterpretation wird dabei der Aspekt aufgegriffen, daß Textauslegung einen *Umgang mit Texten* darstellt, der mehr ist als bloßes *Verstehen* oder *Interpretation* im bisherigen Verständnis« (324).

Busse problematisiert diesen Zugang, indem er die juristische Praxis der Auslegung (Explikation) und Anwendung (Rechtsanwendung) von Gesetzestexten einer empirischen linguistischen Analyse unterzieht. Er versucht dadurch, die eigentliche juristische sprachliche Tätigkeit des Deutens, Einordnens, Zuordnens, die den Hintergrund der ominösen »herrschenden Meinung« bildet, in den linguistischen Griff zu bekommen. Dabei läßt er sich von der Hoffnung tragen, daß die rechtslinguistische Analysetätigkeit, wie er sie in seiner Publikation vorführt, den Juristen nutzen könnte, eben weil der Rechtsbetrieb in seiner charakteristischen institutionellen Arbeitsteilung von sprachlichen Prozessen geprägt ist. Ob man diese Hoffnung Busses mittragen wird, kann der Rezensent nicht entscheiden; er gibt dem Verfasser allerdings in der Hinsicht recht, daß die erstrebte Zusammenarbeit von Linguisten und Juristen für beide Seiten Gewinn abwerfen kann. Daß das Recht »besser« wird, muß dabei nicht im Vordergrund stehen wenn es nur möglich wird, daß Juristen für sprachliche Interpretationsprozesse nicht nur den eigenen, sondern auch fremden Sachverstand einbeziehen.

Das ausführliche, engbedruckte und umfangreiche Buch besteht aus sechs Kapiteln und einem Textanhang. Die ersten drei Kapitel dienen dem Aufbau des theoretischen Ansatzes: Das erste Kapitel (»Sprache und Recht: Textauslegung als institutionelle Aufgabe«) klärt rechtstheoretische, textsemantische und interpretationstheoretische Voraussetzungen, das zweite (»Textualität und Textkohärenz bei Rechtstexten«) prüft die Anwendung textlinguistischer Ansätze auf Gesetzestexte und andere Rechtstexte, das dritte (»Textfunktionen und Textsorten im Recht«) klassifiziert

Rechtstexte in funktioneller Perspektive, diskutiert normative Sprachhandlungen entsprechend den in der deutschen Sprache vorhandenen Ausdrücken wie *Anordnung*, *Bevollmächtigung*, *Bewilligung* und leitet schließlich Gesetzestexte selber als »Institution« ab.

Die beiden folgenden Kapitel widmen sich zwei längeren Fallstudien. Sie bilden den Kern der Veröffentlichung. Das vierte Kapitel (»Der Umgang mit Texten in der Institution Recht 1: Normtextinterpretation: § 242 StGB zum Diebstahl - Ein Fall aus dem Strafrecht«) schlüsselt das Zusammenwirken von Wortlauten aus dem Strafgesetzbuch, juristischen Kommentaren und höchstrichterlichen Urteilen auf. Die Analyse wird dabei mit bestechendem Sachverstand, großer Geduld und überraschenden Einsichten geführt. Man könnte die juristische Vorgehensweise folgendermaßen paraphrasieren: Was will uns das Gesetz - hier also der § 242 StGB - sagen? Antwort: Nicht das Gesetz »sagt« etwas, sondern die Kommentare betten den Wortlaut des Paragraphen so in den juristischen Diskurs der »herrschenden Meinung« ein, daß die vergleichsweise simplen Formulierungen des Diebstahlparagraphen in ein Explikationsgewebe der Rechtsdogmatik einbezogen werden, das sicherlich für »Normalbürger« undurchdringlich ist:

»[... 1 jedes Reden davon, ein Gesetzestext müßte in seinen Konsequenzen auch für den/die >NormalbürgerIn< durchschaubar sein, [wird] als völlige Verkennung der Komplexität des Rechtssystems und seiner Fachlichkeit entlarvt. « (189)

Und doch hält Busse gerade in diesem Zusammenhang an der Forderung fest, daß in »philosophisch-psychologischen Fragen« (161) im Hinblick auf solche Konstruktionen wie »subjektiver Tatbestand«, »mit unbedingtem Willen eine Sache sich aneignen« eine fachwissenschaftliche Erkenntnis - in concreto: linguistische, psycholinguistische und kognitionspsychologische Sachverständige - herangezogen werden sollte. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Rechtsdogmatik auf eine »Pseudopsychologie« (161) verfällt, um Willens- und Absichts-Zuschreibungen festzulegen und letztlich als Interpretationsrahmen für richterliche Entscheidungen zugänglich zu machen.

Das fünfte Kapitel (»Der Umgang mit Texten in der Institution Recht II: Fallentscheidung: Entschädigung beim Autokauf - Ein Fall aus dem Zivilrecht«) richtet sich nun auf die »umgekehrte« Interpretationsrichtung: Während der Abschnitt zum Diebstahlparagraphen die mögliche Bedeutung, die die Formulierungen in der juristischen Praxis haben könnten, rekonstruierte, geht es nun um den üblichen Weg vom Fall zum Normtext, d. h. von einem rechtserheblichen Ereignis, wie es so schön heißt, zur tatsächlichen richterlichen Entscheidung. En passant verweist Busse schon einmal darauf, daß der eigentliche »Entscheidungsweg« oder »Lösungsweg« (193) in Urteilen unterer Instanzen gar nicht erscheint: Die Urteile dokumentieren ein Ergebnis und zeigen nicht auf, wie das Gericht zu seiner »rechtlichen Würdigung« gelangt ist. Daher greift Busse zu einem Fall, wie er im juristischen Staatsexamen den Studenten vorgelegt wird; für Übungszwecke werden nämlich »Lösungshinweise« gegeben, die die Vielzahl zugrundegelegter Normtexte und ihre wechselseitige Zuordnung erhellen. Busses ausführliche Rekonstruktion gipfelt in der Einschätzung, daß »innerhalb des algorithmischen Prozesses der sukzessiven Falllösung an mehreren Stellen Entscheidungen intervenierten, die nicht mehr als *interpretative* Entscheidungen im engeren Sinne behandelt werden können« (256). Insofern ergibt sich, daß die Termini *Auslegung*, *Interpretation*, *Verstehen* oder *Bedeutungsfeststellung* nicht »greifen«, also unzulänglich sind und einer anderen Bestimmung zugeführt werden müssen. Hieraus leitet Busse ein zusätzliches Argument für die linguistische Rekonstruktionstätigkeit ab.

Im sechsten Kapitel (»Recht als textkonstituierte Institution«) problematisiert Busse zusammenfassend die Schwierigkeiten, die sich bei der sprachwissenschaftlichen Analyse der juristischen Arbeit mit Gesetzestexten auftun. Er spricht von »intertextuellen Relationen«, um den Begriff »Textkohärenz« aus der Textlinguistik zu ergänzen, und führt den Begriff »Erweiterung der Inferenzbasis« ein, um den erwähnten algorithmischen Lösungsweg zu bestimmen, vor allem im Hinblick auf unterschiedliche Wissensbezüge. Abschließend plädiert er für einen realitätshaltigen und differenzierteren Begriff der »Institution«, der auf mindestens vier Dimensionen beruhe: »das Recht« insgesamt als gesellschaftliche Institution, die Institutionen der Justiz« (Gerichte, Polizei usw.), die »Rechtseinstitute« als juristisch-fachliche Wissensrahmen, schließlich die »sozialen Institutionen«, die auf die juristischen Wissensrahmen zurückwirken (297).

Die Veröffentlichung wird vervollständigt durch einen Anhang, der alle einschlägigen Gesetzestexte und Urteilspassagen dokumentiert, ein Literaturverzeichnis, ein Sachregister und ein Abkürzungsverzeichnis.

Das Buch löst das »Versprechen« ein, das mit dem Titel gegeben wird. Es stellt Grundlagen zur Verfügung, mit denen Sprachwissenschaftler juristische Texte analysieren können. Zwar kann es noch kein umfassendes Analyse-Modell präsentieren, wohl aber zeigt es Wege auf, wie Linguisten und Juristen zusammenarbeiten könnten. Insofern bietet es auch dem landeskundlich Interessierten eine Fülle von Einsichten ins Funktionieren und Oszillieren der deutschen Rechtssprache. Freilich: Diese Einsichten muß man sich erst recht mühsam erlesen. Die Formulierungen fallen im allgemeinen komplex bis kompliziert aus, zumal Busse immer wieder parenthetische Konstruktionen bevorzugt und Zwischengedanken in Klammern hineinpackt. Die Gliederung ist nicht sehr feinmaschig und bietet daher keine gute Feinsteuerung des Leseprozesses. Die Art und Weise, wie Busse seinen Text in Absätze aufteilt, ist oft unbefriedigend, da der Gang der Argumentation nicht gut gespiegelt wird. Die Fußnotenbestückung schließlich ist uneinheitlich, da sowohl Literaturhinweise als auch inhaltliche Erweiterungen und Ergänzungen als Fußnoten erscheinen. Trotz dieser »Erschwerung« der Rezeption, sicher besonders für ausländische Leser, kann der an der Rechtssprache Interessierte auf seine Kosten kommen. Geduld ist allerdings erforderlich. Vielleicht liegt hierin die Analogie zu juristischen Texten?